

Neufassung der Satzung des Sportvereins Frankonia Mechenhard 1919 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsanschluss

(1) Der Verein führt den Namen Sportverein Frankonia Mechenhard 1919 e.V. mit Sitz in Erlenbach am Main, Stadtteil Mechenhard und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg -Registergericht- unter der Nr. VR 20052 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. sowie des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt deren Satzungen an.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Fußballsports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., dem Bayerischen Fußball-Verband e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Dies bezieht sich auch auf die Zahlung einer Ehrenamtspauschale, geregelt im § 3 Nr. 26a des EStG nach dem Ehrenamtsstärkungsgesetz.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach **§ 3 Abs. (2)** und deren Höhe trifft der Vereinsausschuss.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet dann endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(3) Der dem Vorstand gegenüber schriftliche zu erklärende Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Gezahlte Beiträge werden nicht – auch nicht anteilmäßig – zurückerstattet.

(4) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs aus dem Verein ausgeschlossen werden,

⇒ wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,

⇒ wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

⇒ wenn das Mitglied wiederholt in erheblicher Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Vereinsorgane verstößt,

⇒ wenn das Mitglied sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Vereinslebens,

⇒ wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschuss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5 Jahresbeitrag und Höhe dieses Beitrages

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser wird im Voraus dem auf dem Aufnahmeantrag genannten Konto belastet. Bei einem unterjährigem Vereinseintritt wird der Betrag quartalsmäßig belastet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratene Mitglieder die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins, Vorstand und Vereinsausschuss

Organe des Vereins sind:

⇒ der Vorstand

⇒ der Vereinsausschuss

⇒ die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

⇒ dem 1. Vorsitzenden

⇒ dem Vorstand Sportbetrieb

⇒ dem Vorstand Wirtschaftsbetrieb

⇒ dem Vorstand Liegenschaften

(1) Einer der Ressortvorstände Sportbetrieb, Wirtschaftsbetrieb oder Liegenschaften kann auch gleichzeitig das Amt des 1. Vorsitzenden übernehmen und gewählt werden. In diesem Falle besteht der Vorstand lediglich aus drei Personen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten. Lediglich bei dessen Verhinderung wird er durch zwei Ressortvorstände vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist bei Abstimmungen nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

(4) Über Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und einem der Ressortvorsitzenden zu unterzeichnen und schnellst möglichst an den Schriftführer weiterzuleiten ist.

(5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per Email oder per Telefon gefasst werden. Fernmündliche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und schnellstmöglich zu unterzeichnen. Beschlüsse per Email sind vom Ersten Vorsitzenden auszudrucken und dem Schriftführer zu übergeben.

(6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(7) Der Vorstand kann über Ausgaben im **Einzelfall bis zu 2.500,-- Euro** selbst entscheiden und verfügen.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so obliegt dem Vereinsausschuss ein Selbstergänzungsrecht. Der vorgeschlagene Kandidat muss durch den Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit ernannt werden. Eine Bestätigung erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

Der Vereinsausschuss besteht aus:

⇒ den Mitgliedern des Vorstands (**§ 6 Abs. 1**)

⇒ dem Schriftführer

⇒ dem Kassier Wirtschaftsbetrieb/Liegenschaften

⇒ dem Kassier Sportbetrieb

⇒ den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses

⇒ den Mitgliedern des Spelausschusses

⇒ den Mitgliedern des Sportplatzausschusses

⇒ dem Sporthallenbeauftragten

⇒ dem Gesamtjugendleiter

⇒ dem Pressewart

(10) Der Vereinsausschuss tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden, nur im Falle von dessen Verhinderung durch einen der Ressortvorsitzenden, einberufen und geleitet.

(11) Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vorzeitig aus, so obliegt dem Vereinsausschuss ein Selbstergänzungsrecht. Der vorgeschlagene Kandidat muss durch den Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit ernannt werden. Eine Bestätigung erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Nachnominierung eines weiteren Mitglieds für die einzelnen Ressorts.

(12) Beschlüsse des Vereinsausschuss bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist nur möglich, wenn über ein Anliegen dieses Mitgliedes abgestimmt wird.

(13) Der Vereinsausschuss kann im Einzelfall über **Ausgaben bis zu 15.000,-- Euro** selbst entscheiden.

(14) Der Vereinsausschuss wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(15) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

(16) Über Sitzungen und die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vereinsausschusses

Der **1. Vorsitzende** führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass er nur im Falle seiner Verhinderung analog zu **§ 6 Absatz (3)** dieser Satzung vertreten werden kann. Der 1. Vorsitzende kann über Ausgaben im **Einzelfall bis zu 500,-- Euro** selbst entscheiden. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit im Verein zuständig, beruft Versammlungen ein und leitet diese. Er ist für die Abgabe der jährlichen Steuererklärung verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören auch das Abfragen des BFV-Postfachs und die Weiterleitung der eingehenden Nachrichten an die betreffenden Ressortvorsitzenden sowie die Weiterleitung der Richtlinien und Bestimmungen des BFV (DFB-net usw.) und des BLSV. Um ihn von der persönlichen Haftung – unter Umständen mit seinem Privatvermögen – zu entbinden, wird für den 1. Vorsitzenden eine sogenannte Ehrenamtsversicherung abgeschlossen. Darin ist unter anderem eine Vermögensschadenshaftpflicht-Versicherung enthalten.

Der **Vorstand Spielbetrieb** ist für die Sparte „Spielbetrieb“ verantwortlich, leitet und koordiniert die Spielausschussmitglieder, den Kassier Spielbetrieb, den Gesamtjugendleiter und die Jugendleiter. Ihm obliegt auch, zusammen mit dem Spielausschuss, die Verpflichtung und Leitung des nebenberuflichen Trainers. Die Höhe der Trainer-/Übungsleiter-Vergütung ist im Vorstand abzustimmen. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden kann er – zusammen mit einem zweiten Ressortvorstand – die Vertretung des 1. Vorsitzenden übernehmen. Er ist verantwortlich für den Vereinsmeldebogen des BFV (SpielPlus).

Der **Vorstand Wirtschaftsbetrieb** ist für die Sparte „Wirtschaftsbetrieb“ verantwortlich, leitet und koordiniert alle wirtschaftlichen Fragen des Vereins. Er leitet und plant zusammen mit dem Wirtschaftsausschuss alle Veranstaltungen. Ihm sind die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses und der Kassier des Wirtschaftsbetriebs unterstellt. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden kann er – zusammen mit einem zweiten Ressortvorstand – die Vertretung des 1. Vorsitzenden übernehmen.

Der **Vorstand Liegenschaften** ist für alle Fragen der Liegenschaften des Vereins (Sportplätze, Vereinsheim, Frankonia-Halle und Außenanlagen) verantwortlich. Ihm unterstehen die Mitglieder des Sportplatzausschusses und der Sporthallenbeauftragte. Er entscheidet endgültig über Verpachtungen der Liegenschaften. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden kann er – zusammen mit einem zweiten Ressortvorstand – die Vertretung des 1. Vorsitzenden übernehmen.

Der **Schriftführer** führt die Protokolle aller Versammlungen – ausgenommen bei den reinen Vorstandssitzungen (**§ 6 Abs.4**) und bei Eilbedürftigkeit (**§ 6 Abs.5**) Er erledigt den Schriftverkehr des 1. Vorsitzenden sowie der drei Ressortvorstände, falls dieser nicht von den einzelnen Personen selbst übernommen wird.

Der **Kassier Wirtschaftsbetrieb und Liegenschaften** regelt die finanziellen Belange des Wirtschaftsbetriebs und des Ressorts Liegenschaften. Die Einnahmen- und Ausgaben müssen nach kaufmännischen Richtlinien verbucht werden. Er kann gleichzeitig das Amt des Vorstandes Wirtschaftsbetrieb innehaben.

Der **Kassier Sportbetrieb** ist für die finanziellen Belange im sportlichen Bereich verantwortlich. Einnahmen- und Ausgaben müssen nach kaufmännischen Richtlinien verbucht werden. Er kann gleichzeitig das Amt des Vorstandes Wirtschaftsbetrieb innehaben.

Der **Wirtschaftsausschuss** regelt den anfallenden Wirtschaftsbetrieb des Vereins. Er ist verantwortlich für die Organisation und den reibungslosen Ablauf aller vom Verein durchgeführten Veranstaltungen. Er ist dem Vorstand Wirtschaftsbetrieb angegliedert. Eine Person des Wirtschaftsausschusses kann gleichzeitig das Amt des Vorstandes Wirtschaftsbetrieb innehaben.

Der **Spielausschuss** regelt den Spielbetrieb und ist verantwortlich für alle Fragen des Spielbetriebes. Er trägt die Anliegen der Mannschaften dem Vereinsausschuss vor.

Der Spielausschuss entscheidet zusammen mit dem Sportplatzausschuss über die Bespielbarkeit der Sportplätze. Ihm obliegt auch, zusammen mit dem Vorstand Sportbetrieb die Verpflichtung eines nebenberuflichen Trainers. Eine Person des Spielausschusses kann gleichzeitig das Amt des Vorstandes Spielbetrieb innehaben.

Der **Sportplatzausschuss** ist für die Pflege und Unterhaltung der Sportplätze zuständig. Er sorgt für die Bespielbarkeit der Plätze und entscheidet zusammen mit dem Spielausschuss über die Bespielbarkeit der Sportplätze. Schäden meldet er dem Vorstand Liegenschaften. Eine Person des Sportplatzausschusses kann gleichzeitig das Amt des Vorstandes Spielbetrieb innehaben. Die Mitglieder des Sportplatzausschusses fungieren gleichzeitig als Beisitzer des Vereins und stehen dem 1. Vorsitzenden mit Rat und Tat zur Seite.

Der **Sporthallenbeauftragte** regelt die Hallenbelegung, ist für die Vermietung und die Ordnung in der Frankonia-Halle zuständig. In seinen Aufgabenbereich fallen der Brandschutz und alle hierbei anfallenden Aufgaben. (die jährlich durchzuführenden Brandschutzbelehrungen der Hallennutzer sowie die Belehrungen bei Überlassung der Halle an Vereine und Vereinsmitglieder). Schäden meldet er dem Vorstand für Liegenschaften. Anfragen über Anmietung der Sporthalle und des Vereinsheims sind dem Ressortvorstand zur Genehmigung weiterzuleiten.

Der **Pressewart** ist für die Zusammenarbeit mit der regionalen Presse, der Stadt-Info Erlenbach am Main, die Abgabe der Spielberichte an die Presse sowie die Ergebnismeldung an den Bayerischen Fußball-Verband e.V. verantwortlich. Er ist dem Vorstand angegliedert.

Der **Gesamtjugendleiter** koordiniert die Jugendarbeit und ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Jugendbereichs. Er meldet, in Abstimmung mit dem Vorstand Spielbetrieb, dem BFV die Jugendmannschaften (Vereinsmeldebogen Jugend des BFV SpielPlus) und nimmt an den Jugendleitersitzungen des BFV teil. Er trägt dem Vereinsausschuss die Anliegen der Jugendmannschaften vor und vertritt den Verein bei der Jugendfördergemeinschaft. Er ruft Jugendleitersitzungen ein, leitet diese und führt Protokoll. Eine Kopie des Protokolls ist an den Vorstand Sportbetrieb weiterzuleiten.

Die **Jugendleiter** sind für die Führung der einzelnen Jugendmannschaften im Trainings- und Spielbetrieb verantwortlich. Sie können von der Mitgliederversammlung gewählt werden und sind keine Mitglieder des Vereinsausschusses. Falls sie in einer Jugendleitersitzung und nicht in der Mitgliederversammlung gewählt werden, sind sie in der nächsten Versammlung nach zu nominieren. Ihre Anliegen melden sie dem Gesamtjugendleiter und können ihre Ämter in der Jugendfördergemeinschaft ausüben.

§ 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr und zwar nach Abschluss der Fußball-Verbandsrunde des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe sowie des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstiger Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (4) Über den Abschluss von Grundstücksgeschäften, die Belastung der Vereinsgrundstücke und Geschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000,-- Euro für den Einzelfall muss die Mitgliederversammlung entscheiden.
- (5) Sie bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen **Prüfungsausschuss**, der die Kassenprüfung vornimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist nur möglich, wenn über ein Anliegen dieses Mitgliedes abgestimmt wird.
- (7) Änderungen der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist jedes anwesende oder nicht anwesende Mitglied ab 18 Jahren. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in der Stadtinfo Erlenbach am Main sowie durch Aushang im Schaukasten. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor den Mitgliederversammlungen zu erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlungen müssen mindestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sowie getroffenen Anordnungen (z.B. Hallenordnung) zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Alle Mitglieder haben gleiches Recht. Dies bezieht sich auch auf das Stimm- und Wahlrecht, soweit es die Satzung nicht anders regelt. Nur Mitglieder haben das Recht zur Anmietung der vereinseigenen Sporthalle und des Vereinsheims.

(2) Alle Mitglieder haben die Vereinssatzung zu beachten, die Geräte und Anlagen des Vereins zu schützen und zu schonen und durch einwandfreies Verhalten das Ansehen des Vereins zu fördern. Sie haben die Platz-, Hallen- und Spiel-Ordnungen einzuhalten. Sämtliche Mitglieder haben Schaden vom Verein abzuwenden und sind zu Beitragszahlung verpflichtet.

§ 10 Ehrungen, Geburtstage und Tod eines Mitgliedes

(1) Die Vereinsmitglieder werden in folgenden Fällen geehrt. Die Ehrungen werden in der Mitgliederversammlung vorgenommen:

- ⇒ Die Vereinsnadel in Silber für 25 Jahre ununterbrochener Mitgliedschaft
- ⇒ Die Vereinsnadel in Gold für 50 Jahre ununterbrochener Mitgliedschaft
- ⇒ Die Ehrenmitgliedschaft für außerordentliche Verdienste um den Verein nach 35jähriger Mitgliedschaft und ab einem Alter von 65 Jahren

(2) Ab dem 65. Geburtstag werden die Mitglieder im Intervall von fünf Jahre vom Ersten Vorsitzenden oder einem Ressortvorstand zum Geburtstag gratuliert.

(3) Jedes verstorbene Vereinsmitglied wird mit einem Kranz, einer Blumenschale oder einem Blumengutschein bedacht.

(4) Änderungen dieser Ehrenordnung können vom Vereinsausschuss vorgenommen werden.

§ 11 Haftung

(1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

[#]
(2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(3) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Diese haben auch das zuständige Amtsgericht von der Auflösung des Vereins zu informieren.

(4) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen der Stadt Erlenbach am Main mit der Maßgabe zu, dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im **Stadtteil Mechenhard** zu verwenden.

§ 13 Beschlussfassung und Gültigkeit

Die vorstehende, neugefasste und aktualisierte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01. August 2014 einstimmig angenommen und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 23. Juni 2001 wird mit dieser Eintragung außer Kraft gesetzt.

Erlenbach, 01. August 2014

gez. **Wolfgang Münzel**
1. Vorsitzender

gez. **Nikolaj Unkelbach**
Schriftführer

Vorstehende Satzung wurde am 09. September 2014 in das Vereinsregister VR 20052, Blatt 76-84 SB eingetragen.